

3. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Nienburg/Weser

Aufgrund der §§ 8, 10, 11, 13, 14, 15 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBL. Nr. 27/2005, S. 381 – 385), der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473), geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S.575), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41), hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser am 27.04.2010 folgende 3. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 4 entfällt ersatzlos

Artikel 2

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „ist“ nach dem Wort Entwidmung wird durch das Wort „sind“ ersetzt.

Artikel 3

§ 6 Absatz 3 Buchstaben a) b) und i) erhalten folgende Fassung:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle (Berechtigten nach § 7 ist das Befahren gestattet, wenn die Wege breiter als 2,50 m sind). Auch die Benutzung von Sportgeräten (Rollschuhen, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichem) ist nicht zulässig,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen oder die Werbung dafür (ausgenommen hiervon sind die Hinweistafel im Eingangsbereich Friedhof „Kräher Weg“ mit den dazu gehörenden Mustergrabanlagen sowie die Kästen mit Informationsmaterial im Bereich der Urnenanlagen „Baumesruh“),
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Blindenhunde,

Artikel 4

§ 6 Absatz 3 Buchstabe j) wird neu angefügt:

- j) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

Artikel 5

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) ¹Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und leistungsfähig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Nachweise verlangen.
- b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

²Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(3) ¹Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. ²Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern. ³Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen, der ausschließlich Identifikationszwecken dient. ⁴Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(4) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) ¹Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. ²In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. ²Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. ³Auf den Friedhöfen dürfen durch die Gewerbetreibenden keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial gelagert werden. ⁴Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. ⁵Die Friedhofswege dürfen von den Gewerbetreibenden nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden.

(7) ¹Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) ¹Gewerbetreibende/Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. ²Die in Satz 1 genannten Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen, der ausschließlich Identifikationszwecken dient. ³Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. ⁴Abs. 1 – 3 und Abs. 7 finden keine Anwendung.

- (9) ¹Hat die Stadt Nienburg über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt.²Das Verfahren nach Abs. 8 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

Artikel 6

§ 9 Absatz 5 Satz 4 wird neu angefügt:

⁴Die Überurnen müssen aus leicht abbaubarem Material bestehen.

Artikel 7

§ 14 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

²Für die Verfügungsberechtigten eines Reihengrabes im Sinne § 29 Abs. 4 gelten die Bestimmungen über die Nachfolge im Nutzungsrecht gem. § 15 Abs. 7 – 11 sinngemäß.

Artikel 8

§ 14 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

Das Wort „Grabfeld“ wird in „Reihengrabfeld“ geändert.

Artikel 9

§ 15 Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

Das Wort „Grabfeld“ wird in „Wahlgrabfeld“ geändert.

Artikel 10

§ 15 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die erwerbende Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und dieses durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der übertragenden Person wirksam wird. ²Wird bis zu ihrem Ableben durch die nutzungsberechtigte Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

Artikel 11

§ 16 Absatz 2 Satz 1 -erster Halbsatz- wird wie folgt neu gefasst:

¹Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten mit einer Fläche von 1,50 m mal 1,00 m,

Artikel 12

§ 16 Absatz 3 Satz 1 -erster Halbsatz- wird wie folgt neu gefasst:

¹Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten mit einer Fläche von 1,50 m mal 1,00 m,

Artikel 13

§ 16 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Feldern“ wird gestrichen.

Artikel 14

§ 16 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.

Artikel 15

§ 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Nienburg/Weser, ihre Anlage kann einzeln oder in geschlossenen Feldern erfolgen.

Artikel 16

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der zusätzlichen Anforderungen der §§ 21 und 30 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) ¹Alle Grabstätten dürfen mit Steinplatten abgedeckt werden, die abgedeckte Fläche darf 2/3 der Gesamtfläche nicht überschreiten.²Dies gilt ebenso für liegende Grabmale.
- (3) ¹Außerhalb der Grabeinfassung dürfen unmittelbar an die Einfassung angrenzend 10 cm breite Steinplatten ebenerdig verlegt werden. ²Das verwandte Material darf nur grau sein und muss Gehwegplatten entsprechen.

Artikel 17

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) ¹Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit und Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. ²Bei noch nicht belegten Reservegrabfeldern wird bei Nutzungsbeginn die Gestaltungsvorschrift festgelegt.
- (2) ¹Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder in einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. ²Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
- (3) Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:
 - (a) auf dem Friedhof Bollmannstraße: alle Felder
 - (b) auf dem Friedhof Kräher Weg:
 - Kinderreihengrabstätten Feld 6
 - Grabfeld für Totgeborene Feld 6a
 - Wahlgrabstätten Felder 8, 8a, 11, 11a, 14
 - Grabfeld für muslimische Religionszugehörige, Feld 10 a
 - (c) auf dem Friedhof Im Grunde: alle Felder

Artikel 18

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

Das Wort „zusätzlichen“ in der Überschrift des Paragraphen wird durch das Wort „besonderen“ ersetzt.

Artikel 19

§ 21 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Teilsatz „außer Politur und Feinschliff“ wird gestrichen.

Artikel 20

§ 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Metall“ gestrichen.

Folgender Satz 2 wird angefügt: „²Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.“

Artikel 21

§ 21 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.“ Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 22

§ 21 Absatz 9 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Das Mindesthöhenmaß für stehende Grabmale auf Wahlgräbern wird auf 80 cm herabgesetzt.

Artikel 23

§ 23 Paragrafentext und Text in Klammern wird wie folgt gefasst:

Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

(Friedhof Bollmannstraße und Friedhof Im Grunde: alle Felder
Friedhof Kräher Weg: zurzeit die Felder: 8, 8a, 11, 11a und 14)

Artikel 24

§ 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie neu gefasst:

¹Die Errichtung, Entfernung und jede Veränderung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

Artikel 25

§ 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „dreifacher“ wird durch das Wort „zweifacher“ ersetzt.

Artikel 26

§ 30 Paragrafentext wird wie folgt gefasst:

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Artikel 27

§ 32 Paragrafentext wird wie folgt gefasst:

Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Artikel 28

§ 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

In Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den Anforderungen gemäß § 29.

Artikel 29

§ 39 Absatz 2 Buchstaben a) und b) werden wie folgt geändert:

- (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, (Berechtigten nach § 7 ist das Befahren gestattet, wenn die Wege breiter als 2,50 m sind). Dies gilt ebenfalls für die Benutzung von Sportgeräten (Rollschuhen, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichem),

- (b) Waren aller Art verkaufen, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbieten oder dafür werben (ausgenommen hiervon ist die Hinweistafel im Eingangsbereich Friedhof „Kräher Weg“ mit den dazu gehörenden Mustergrabanlagen sowie die Kästen mit Informationsmaterial im Bereich der Urnenanlagen „Baumesruh“),

Artikel 30

§ 39 Absatz 2 Buchstabe i) wird neu angefügt:

Das Wort „Hunde“ wird durch das Wort „Blindenhunde“ ersetzt.

Artikel 31

§ 39 Absatz 2 Buchstabe j) wird neu angefügt:

- (j) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellen oder verwerten.

Artikel 32

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nienburg/Weser, 27.04.2010

STADT NIENBURG/WESER

(Onkes)
Bürgermeister